

Ein neuer Geist.

Herr v. Körber, der zum Nachfolger ausersehen ist, hat sich heute nach Budapest begeben. Er hatte schon am Dienstag eine Unterredung mit dem Grafen Tisza; daraufhin fand gestern in Budapest eine Beratung der ungarischen Regierung statt; Körbers Reise steht mit diesem Ministerrat offensichtlich im Zusammenhang. Der ganze Vorgang ist recht ungewöhnlich; denn da über die Gestalt der österreichischen Regierung doch, trotz allem, was man seit zwei Jahren erlebt hat, nicht in Budapest entschieden wird und die Ernennung der Minister in Oesterreich nicht von dem Gutachten der ungarischen Herren abhängt, so müssen die Verhandlungen des Mannes, der in Oesterreich Ministerpräsident werden will, mit der ungarischen Regierung schon auffallen. Denn diese Verhandlungen können nur den Bedingungen gelten, unter denen der österreichische Ministerpräsident ernannt werden soll; inwiefern sollen sie in Budapest bestimmt werden?

Aber die erstaunliche Sache wird verständlich, wenn man die Art des bisherigen Regierens erwägt. Es ist zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung seit Jahr und Tag über den nächsten Ausgleich verhandelt worden, und die Verhandlungen sind bereits so weit gediehen, daß sie geradezu vor dem Abschluß standen. Die Frage ist nun, ob sie die neue Regierung übernimmt, das heißt ob sie das Vereinbarte als für sich bindend anerkennt. Das sollte doch eigentlich gar nicht fraglich sein können. Wenn die österreichische Regierung, die die Verhandlungen bisher geführt hat, die Notwendigkeiten Oesterreichs sorgfältig gewahrt hat, nichts bewilligt hat, was sie gefährdet, und das durchgesetzt hat, was sie erfordern — alles natürlich in der Bedingtheit, die ein zweiseitiger Vertrag eben auferlegt —, so könnte der Nachfolger doch kein Bedenken tragen, in die Vereinbarungen einzutreten; zum Vergnügen wird den Anäuel doch niemand aufwickeln. Aber daß so unständliche Beratungen nötig sind, beweist doch zweierlei: erstens, daß Herr v. Körber glaubt, sich die Dinge genau ansehen zu müssen, und daß zweitens der Graf Tisza alle Ursache hat, zu wünschen, daß das, was mit der früheren österreichischen Regierung vereinbart wurde, von dem Nachfolger anerkannt werde. Das heißt dem Oesterreicher erscheint das Vereinbarte bedenklich, dem Ungarn dünkt es ein guter Erwerb, den er festhalten will. Man weiß nicht, was vereinbart wurde, und was das Haar in der Suppe sein mag; aber gewisse Dinge, Deklamationen und Beteuerungen, deren Grund man nicht begriff, werden einem allmählich klarer. Es wird schon so sein, daß das Gleichgewicht in der Ausmessung der österreichischen und der ungarischen Notwendigkeiten in dem Vereinbarten nicht anzutreffen sein wird, daß das Vereinbarte für den einen eine Last, für den anderen ein Gut ist, weshalb der eine die nochmalige Ueberprüfung und Verhandlung begehrt, der andere darauf besteht, daß an dem, was abgemacht ward, nichts geändert werden darf. Daß sich Herr v. Körber das Werk, das er nun als das seinige anerkennen soll, gründlich besieht, ist ganz in Ordnung, und wir hoffen auch, daß er die Adoption nur vollziehen wird, wenn er überzeugt ist, sie verantworten zu können.

Den Oesterreichern wird jetzt ein Kursus über den § 14 geboten, der ihre Aufmerksamkeit wohl verdienen würde. Die Theorie über diesen Prachtparagraphen, diesen Inbegriff unserer inneren Staatlichkeit, ist berückend einfach: das Parlament taugt nichts, aus ihm ist nicht das kleinste Gesetz herauszubringen — das sagt man einem Reichsrat nach, der die Wehrreform, die Dienstpragmatik, das Kriegsteilungsge-

die Steuervorlagen in einem Zuge zumege gebracht hat! —, also muß die Regierung die Sache in die Hand nehmen und das, was das stützige und unfähige Parlament schuldig bleibt, selbst leisten. Und sie leistet es zum mindesten ebensovoll, rasch auch, ohne Aufhaltung durch den rednerischen Firlefang; was sollte die Bevölkerung da beanstanden? Ob die Eingangsworte zu einem Gesetz so oder so lauten, das ist weiß Gott keine Sache, über die sich vernünftige Realpolitiker aufhalten werden! Jenes Bewußtsein der staatsbürgerlichen Würde, dem es unerträglich ist, daß man über Gut und Blut der Bürger verfährt, in alle ihre Beziehungen eingreift, ohne daß sie selbst mitentscheiden, das fehlt in Oesterreich völlig. Aber nun sehen auch diejenigen, denen Freiheit und Demokratie leere Worte sind, und die alles nur von dem gemeinen Nützlichkeitsstandpunkt betrachten, wohin man mit dem § 14 gelangt. Denn diese Ausgleichsverhandlungen und Vereinbarungen mit der Regierung Tisza waren natürlich darauf eingestellt, daß sie in Oesterreich mit dem § 14 Gesetzeskraft erhalten. Vorbilder, wie das zu geschehen habe, erfuhr man ja während des Krieges genug: man macht die Paragraphen bekannt und nachdem sie in Ungarn den Weg durch den Reichstag gegangen sind, werden sie im Reichsgesetzblatt kundgemacht; das Werk ist getan. Den Zeitungen wird einfach verboten, wegen des „Vorganges“ auch nur eine Zeile zu schreiben; die Kritik an dem Inhalt darf über die behutsamsten Worte nicht hinausgehen; all das ist doch so einfach, daß man sich der Bedenken wohl entschlagen kann. Aber ist es nicht selbstverständlich, daß Unterhändler, die diesen Gang im Sinne haben, anders vorgehen als Unterhändler, die sich bewußt sind, ihr Werk verantworten zu müssen, die mit eindringlicher Kritik zu rechnen haben? Die Obrigkeitsregierung, die einfach verordnet — anstatt der Gründe genüge mein Wille —, die kann anders vorgehen als die verfassungsmäßige Regierung, die den Willen des Volkes in Anschlag bringen muß; und sie geht anders vor. Der § 14 hat also nicht bloß die Bedeutung, daß er der ersten Würde der Staatsbürger Abbruch tut, sie überhaupt aufhebt, sondern er ist auch vom gemeinen Nützlichkeitsstandpunkt ein recht gefährliches Regieren. Hier ist es fählich zu sehen; aber an vielen schon erlassenen § 14-Verordnungen könnte es ebenso festgestellt werden. Nicht in der Hartnäckigkeit und in dem Zielbewußtsein der Unterhändler liegt der Unterschied, er liegt darin, ob die Volksvertretung ausgeschaltet wird oder ob sie mitentscheidet.

Wohl ist dazu nötig, daß sich auch die Volksvertretung dessen bewußt wird und nicht leichtfertig vertandelt, was ihr höchster Anspruch ist, die Pflicht erfüllt, die ihr das Volk überwiesen hat und für dessen Wahrung sie ihm auch verantwortlich bleibt. Auch den Abgeordneten und Parteien tut ein neuer Geist not, der sie davor bewahrt, die Rechte des Volkes zu verwirren und preiszugeben.